

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 25. März 2025 – Nr. 03

Geschäftsordnung  
der ständigen Kommission in Angelegenheiten der  
Lehre und des Studiums  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(GO Senatskommission Lehre und Lernen)

vom 25. März 2025

**Geschäftsordnung  
der ständigen Kommission in Angelegenheiten der  
Lehre und des Studiums  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(GO Senatskommission Lehre und Lernen)**

**vom 25. März 2025**

Aufgrund der § 2 Absatz 4, § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), sowie § 4 Studiumsqualitätsgesetz und § 17 der Grundordnung (in Folgenden GO) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden TH OWL) hat die TH OWL die folgende Geschäftsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben der Kommission
- § 2 Mitglieder und Amtszeit
- § 3 Sitzungen
- § 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 5 In-Kraft-Treten / Gültigkeit der Geschäftsordnung

**§ 1**

**Aufgaben der Kommission**

Die Aufgabe der ständigen Kommission in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums (im Folgenden: Kommission) ist es, den Senat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu beraten, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und der Evaluation.

**§ 2**

**Mitglieder und Amtszeit**

- (1) Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Auf Vorschlag des Präsidiums ein:e nicht-hauptamtliche:r Vizepräsident:in ohne Stimmrecht

2. Mit Stimmrecht:

- zwei Vertreter:innen der Gruppe S,
- ein:e Vertreter:in der Gruppe P,
- ein:e Vertreter:in der Gruppe L

sowie jeweils ein:e Stellvertreter:in für jedes Mitglied.

(2) Die Mitglieder werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Für die Amtszeit gilt § 18 GO TH OWL. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Den Vorsitz der Kommission hat das nicht-stimmberechtigte Kommissionsmitglied des Präsidiums. Sie oder er moderiert die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte der Kommission.

### **§ 3**

#### **Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Kommission sind nicht-öffentlich und finden in der Regel vor jeder Senatssitzung statt. Die Termine werden vom Gremium festgelegt und den Hochschulmitgliedern bekannt gegeben.

(2) Die Sitzungen der Kommission können ohne physische Anwesenheit der Mitglieder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dabei sind auch Sitzungen in einer Mischform aus physischer Anwesenheit und elektronischer Kommunikation möglich (hybride Sitzung). Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft die oder der Vorsitzende.

(3) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch die oder den Vorsitzende:n und beinhaltet einen Vorschlag für die Tagesordnung sowie die dazugehörigen Unterlagen. Die Ladung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung und kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(4) Über die Sitzungen der Kommission ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, in welchem die Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden.

- (5) Zu Berichtspunkten und zur Beratung der Kommission können Gäste in die Sitzung der Kommission eingeladen werden.

#### **§ 4**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Beschlüsse der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) Beschlüsse der Kommission können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Falle von hybriden Sitzungen ist eine Beschlussfassung in einer Mischform aus physischer und elektronischer Kommunikation möglich. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse im Umlaufverfahren können durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied der Kommission der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 24 Stunden ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens einen Tag und höchstens eine Woche betragen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kommission zugestimmt haben. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Wahlen.

#### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten/Gültigkeit der Geschäftsordnung**

- (1) Beschlüsse und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TH OWL in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 20. Januar 2025.

Lemgo, den 25. März 2025

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Die Vorsitzende  
der ständigen Kommission in Angele-  
genheiten der Lehre und des Studi-  
ums

(Prof. Dr. Jürgen Krahl)

(Prof.'in Dr.-Ing. Yvonne-Christin  
Knepper-Bartel)

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.